

## SKOS-Richtlinien: Aktuelle Herausforderungen in der Praxis und Revision

---



**Dr. iur. Claudia Hänzi**  
Leiterin Sozialamt Stadt Bern

Dr. iur. Claudia Hänzi ist promovierte Juristin und dissertierte an der Universität Basel über das schweizerische Sozialhilferecht. Seit 2020 leitet sie das Sozialamt der Stadt Bern. Davor hat sie 17 Jahre für den Kanton Solothurn in leitender Position im Bereich der sozialen Sicherheit gearbeitet. Sie ist seit 2014 Mitglied der Geschäftsleitung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und Präsidentin der Kommission Richtlinien. Ende Mai 2023 wurde sie zur Vizepräsidentin der SKOS gewählt

---

The top half of the page features a complex, abstract graphic composed of several thin, black, overlapping lines. These lines form various geometric shapes, including triangles and polygons, some of which are nested or intersected by others, creating a sense of depth and movement. The lines are scattered across the upper left and center of the page.

SKOS-RICHTLINIEN: AKTUELLE  
HERAUSFORDERUNGEN IN DER PRAXIS UND  
REVISION

Dr. iur. Claudia Hänzi



# REVISION SKOS-RICHTLINIEN 2015 / 2016

## Änderungen 2015

- Reduktion Grundbedarf bei Grossfamilien ab 6 Personen.
- Senkung der Ansätze für junge Erwachsene ohne Arbeit/Ausbildung, aber mit eigener Wohnung um 20%.
- Ausbau Sanktionen.
- Überarbeitung des Anreizsystems: Aufhebung minimale Integrationszulage (MIZ), z.T. Integration in die Integrationszulage (IZU).

## Änderungen 2016

- Überarbeitung der situationsbedingten Leistungen.
- Definition Grenzlinie zwischen Sozialhilfe und Nothilfe.
- Empfehlungen für Wohnen/Mietzinsmaxima.

# FOKUS 2015: VERSCHÄRFUNG

## SANKTIONEN

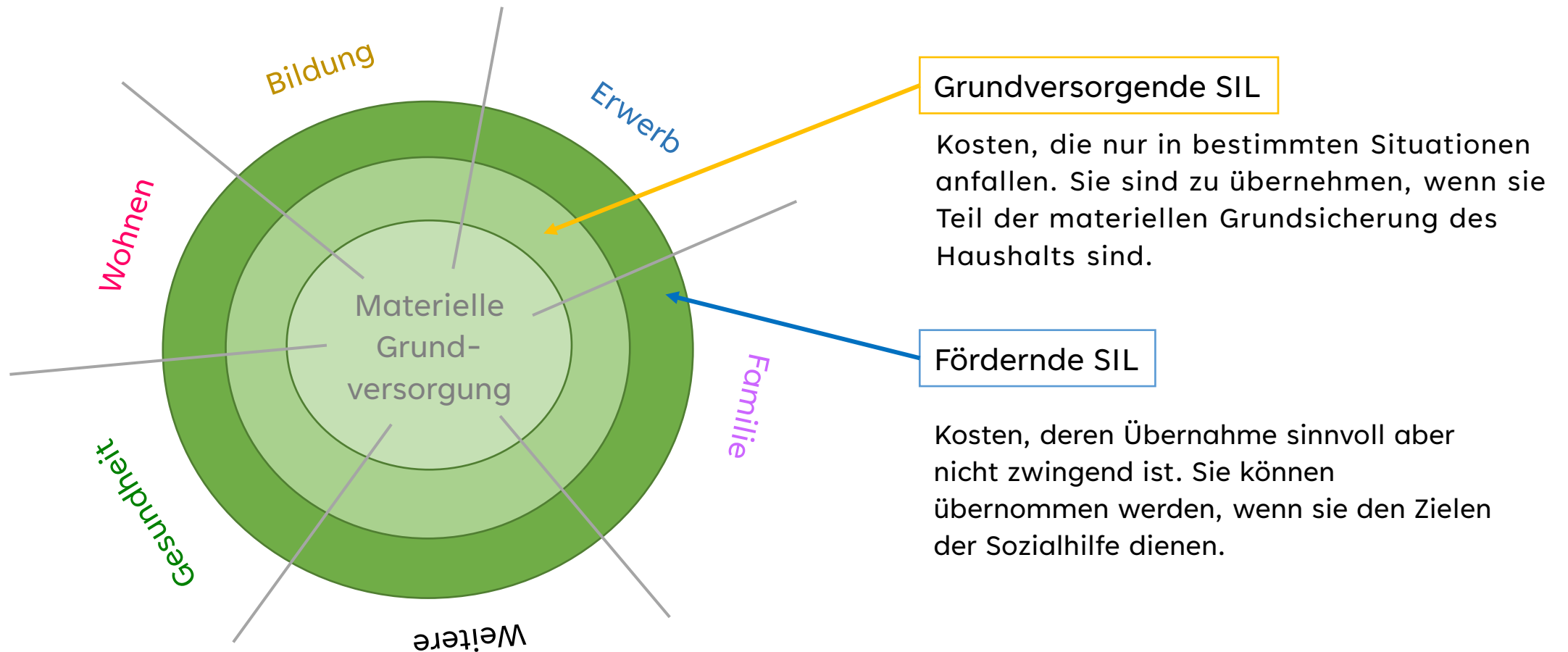
- Kürzungen bis 30% des GBL.
- Kürzungen sind nicht mehr absolut befristet.
- Klare Kriterien, um Leistungen einzustellen.

## VERKNAPPUNG

- Familien ab 6 Personen minus 76 Franken.
- Junge Erwachsene erhalten weniger GBL und weniger Spielraum bei der Wohnform.
- Integrationszulagen werden beschränkt auf effektive Leistungen.
- Alleinerziehende müssen früher ins Erwerbsleben einsteigen.

# FOKUS 2016: SYSTEMLOGIK

## NEUE SYSTEMLOGIK BEI SITUATIONSBEDINGTEN LEISTUNGEN



# REVISION SKOS-RICHTLINIEN 2019

## 1. Schritt: Strukturieren und Entschlacken

---

**Richtlinien:** zentrale Normen zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe.

**Erläuterungen:** ergänzende Interpretationshilfen; sog. Materialien.

**Praxishilfen:** Hilfsmittel für die praktische Anwendung.

Aufbau und Kapitelbezeichnung erinnern an ein Gesetz bzw. weisen Bezüge zum Sozialversicherungsrecht auf

## 2. Schritt: Digitalisierung

---

Realisierung eines Webportal, welches die Richtlinien als modernes Arbeitsinstrument zur Verfügung stellt. Die Richtlinien sind u.a. mit Fachpublikationen und kantonalen/kommunalen Richtlinien verknüpft.





## RICHTLINIEN-REVISION 2023 - 2027

- Auftrag: Strategie 2025
- Grundlagen: Vernehmlassung Revision 2019, Monitoringberichte, Konsultation SODK, Hearings mit SKOS-Kommissionen und Fachleuten, Entwicklung in Rechtsprechung und Praxis, Rückmeldungen aus Beratungen.
- Umsetzung: Erfolgt in drei Etappen und ist nach thematischen Schwerpunkten gegliedert.

# ETAPPE 1





## **Wurde 2023 abgeschlossen und umfasste Korrekturen**

- Präzisierung des Begriff Unterstützungseinheit.
- Elterliche Unterhaltspflicht (Aktivlegitimation Sozialhilfebehörden; BGE 5A\_382/2021 (mit Verweis auf BGE 5A\_75/2020)).
- Entschädigung für Haushaltsführung nur bei Berufstätigkeit der nicht unterstützten Personen im Haushalt.
- Anspruch auf rückwirkende Auszahlung zu geringer Leistungen infolge von Fehlern des Sozialhilfeorgans.



## ETAPPE 2

### Hauptteil der Revision: Läuft bis 2025

- Anpassung Grundbedarf (Indexierungsmodell)
- Rechtsberatung von Sozialhilfebeziehenden 
- Vermögensfreibetrag 
- (Weiter-)Bildung
- Rückerstattung 
- Hilfe in Notlagen/ Nothilfe (Formulierungen)
- Elternbeiträge (Umgang Vereinbarungen)
- Digitale Grundversorgung (Integration Merkblatt)
- Soziale und berufliche Integration (Inhalte bündeln)
- Persönliche Hilfe (ausbauen und gleichbehandeln)
- Kinder und Jugendliche (spezifische Bedürfnisse abbilden)
- Junge Erwachsene und Wohnen (Verschärfungen 15/16) 

## ETAPPE 3

**Läuft bis 2027 und befasst sich mit  
Personen in Wohn- und Lebensgemeinschaften**

- Konkubinate 
- Haushaltsführung/Care Arbeit

# RECHTSBERATUNG VON SOZIALHILFEBEZIEHENDEN

## AUFTRAG UND AUSGANGSLAGE

Das Bundesamt für Sozialversicherungen resp. die Steuergruppe der Plattform gegen Armut fordert die Aufnahme einer Empfehlung in die SKOS-Richtlinien, dass Sozialhilfebeziehenden den Zugang zu Rechtsberatung wie folgt zu gewährleisten sei:

- Anspruch analog zu den geltenden Bestimmungen im Sozialversicherungsrecht (Art. 27 ATSG; SR 830.1) konkretisieren.
- Unabhängige Beratungsstellen durch öffentliche Finanzierung stärken.
- Unentgeltlichen Rechtshilfe weniger restriktiv handhaben.

# PRAKTISCHE UND POLITISCHE HERAUSFORDERUNGEN

- Sind SKOS-Richtlinien als Instrument der Leistungsbemessung der richtige Ort für diese Empfehlung?
- Umfang, Inhalt, fachliche Tiefe der Rechtsberatung (Schnittmenge über 26 Kantone)?
- Rechtsberatung durch „un- bzw. semiprofessionelle Behörden“ bzw. durch Fachpersonal aus der Sozialen Arbeit oder durch Jurist\*innen?
- Sind Gebühren in aufwändigen Fällen rückerstattungspflichtige Sozialhilfe?
- Soll „Widerstand gegen staatliches Hilffssystem“ aus Steuergeldern finanziert werden?
- Politische Widerstände bzw. Risiko, erreichte Akzeptanz der SKOS-Richtlinien aufs Spiel zu setzen (Genehmigungsprozess SODK).

# VERMÖGENSFREIBETRAG

## AUFTRAG UND AUSGANGSLAGE

- Beträge nach SKOS sind seit Jahrzehnten gleich hoch.
- Referenzgrösse und fachliche Begründung für Höhe sind unbekannt.
- Anpassungsmechanismus wie beim Grundbedarf fehlt.
- Diskussion um Bürgergeld in Deutschland eröffnet neue Blickwinkel auf Freibeträge.
- Chancen der Angleichung an EL; insbesondere zur Senkung des bürokratischen Aufwandes.

# EIN BLICK AUF DAS BÜRGERGELD

- Beim BG ist ein **Schonvermögen** definiert, das über die Kompetenzstücke hinaus geht (z.B. Kraftfahrzeuge, selbstgenutztes Haus bis zu einer bestimmten Grösse, Vorsorgegelder).
- Über das Schonvermögen hinaus gilt zusätzlich ein **allgemeiner Freibetrag** von **15'000 Euro pro Person** in einer Bedarfsgemeinschaft.
- Innerhalb der **Karenzzeit eines Jahres** wird weiteres Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist.
  - Vermögen gilt als erheblich, wenn es in der Summe 40 000 Euro für die leistungsberechtigte Person, sowie 15 000 Euro für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt.
  - Zudem gilt, dass während der Karenzzeit ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung, unabhängig von der Grösse, nicht angerechnet wird.

# CHANCEN FÜR DIE SOZIALHILFE SCHWEIZ

- Bürgergeld ist beschränkt auf erwerbsfähige Personen bzw. Arbeitssuchende.
- Ziel des privilegierenden Umgangs mit Vermögen: Menschen im Leistungsbezug sollen sich ohne unmittelbare Ängste, die bisherige Lebenshaltung zu verlieren, auf die Qualifizierung, Weiterbildung und Arbeitssuche konzentrieren können.



**Hoher Anreiz, sich während Karenzzeit durch berufliche Integration abzulösen.**



**Anerkennung der Lebensleistung und damit Förderung der Kooperationsbereitschaft**

## AKTUELLER STAND IN DER REVISION

- **Erhöhung** des Vermögensfreibetrags, Klärung der **Referenzbasis** und **Anpassungsmechanismus** sind gesetzte Ziele.
- Karenzfrist und damit zeitlich befristeter Verzicht auf Anrechnung des Vermögens wird aber abgelehnt, weil:
  - es dem Subsidiaritätsprinzip widerspräche;
  - die Sozialhilfe das unterste Netz bildet;
  - keine neuen Personenkategorien gebildet werden sollen;
  - eine weitere Bürokratisierung befürchtet wird;
  - ein Mangel an Akzeptanz in der Bevölkerung angenommen wird.





# RÜCKERSTATTUNG

## VERALTET UND INEFFEKTIV

- Fördert den Nichtbezug und damit unnötige Prekarisierung.
- Verhindert Ablösungen, da Einkommensabschöpfung droht.
- Trifft öfters Frauen und ist damit indirekt diskriminierend.
- Steht Einbürgerungen entgegen und behindert damit die volle Integration von Migrant\*innen.
- Verhältnis von administrativem Aufwand und finanziellem Ertrag ist fragwürdig.

# RÜCKERSTATTUNG ADE?

## EIN POLITISCHER SPIESSRUTENLAUF

- Bürgerlich geprägte Kantone stehen Abschaffung skeptisch gegenüber.
- Missverhältnis von Aufwand und Ertrag, sowie Motivationshemmer bei der Ablösung sind jedoch überzeugende Argumente.
- Sozialdirektor\*innenkonferenz (SODK) hat sich auf eine Umfrage zur Abschaffung eingelassen. Verläuft sie positiv, wird in die SKOS-Richtlinien eine Empfehlung auf Verzicht aufgenommen.

# JUNGE ERWACHSENE UND WOHNEN

## REFORM DER REFORM

- Letzte Reform führte zu Einschränkung bei jungen Erwachsenen bei Wahl der individuellen Wohnform.
- Als Grundsatz gilt der Verbleib bei den Eltern, solange Erstausbildung nicht abgeschlossen ist.
- Eigenständiges Wohnen wird in der Regel nur in Form eines WG-Zimmers ermöglicht.



**Praxis ist mit den engen Vorgaben unglücklich und erlebt sie als Hindernis bei der Integration.**

# NEUER FORMULIERUNGSVORSCHLAG IM ENTWURF

## **C.4.2 Alt**

### **Wohnkosten für junge Erwachsene**

<sup>4</sup> Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen.

## **C.4.2 Neu**

### **Wohnkosten für junge Erwachsene**

<sup>4</sup> Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen. Ist dies aufgrund von Umständen, welche die Integration und die berufliche Entwicklung behindern, nicht zielführend oder ist ein Zusammenleben aus anderen Gründen nicht zumutbar, ist eine kostengünstige Wohngelegenheit zu finanzieren.



# UMGANG MIT KONKUBINATEN

## IN DER SOZIALHILFE GEHT ALLES...

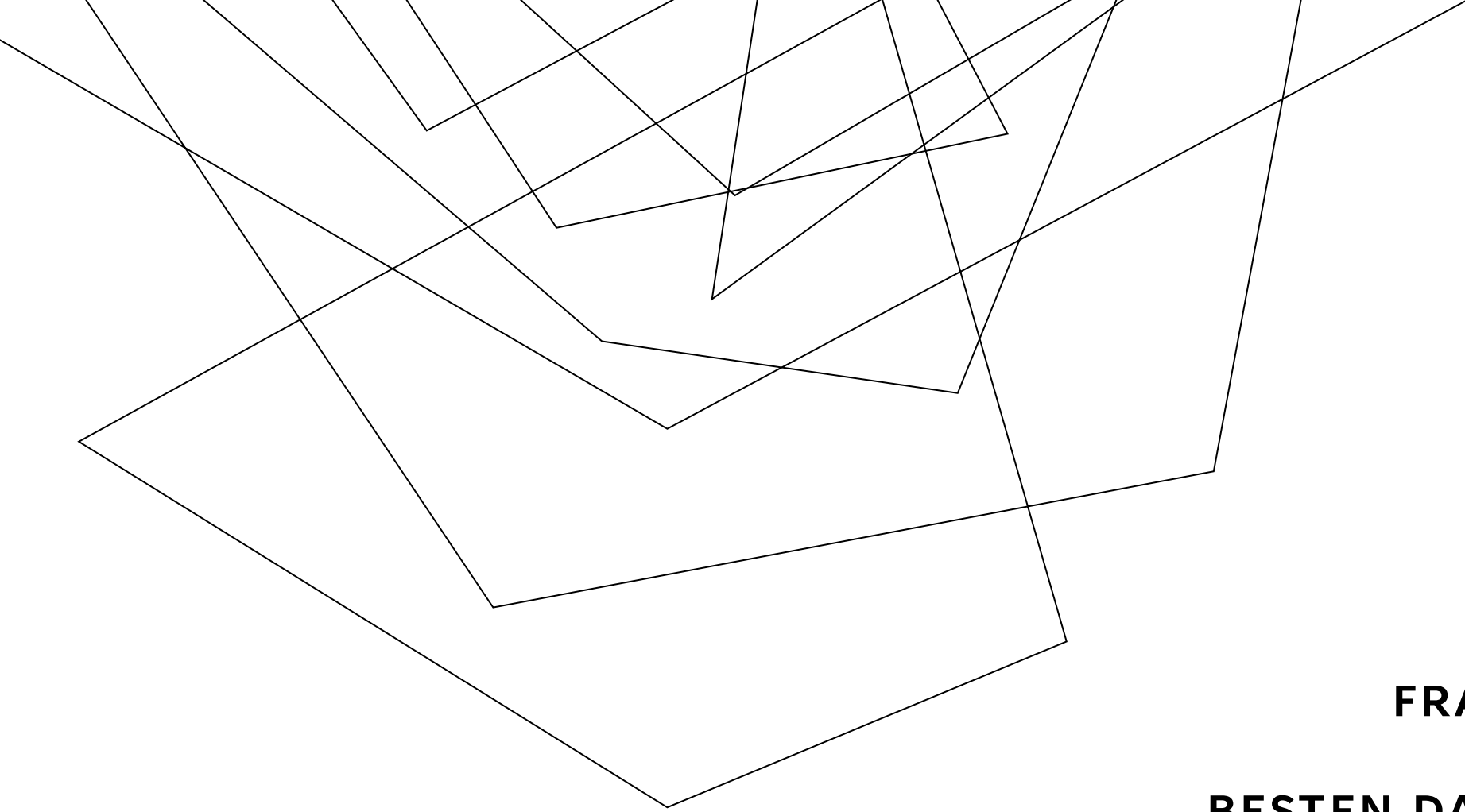
- Versuch einer Gleichstellung zu Ehepaaren basierend auf der Vermutung, es werde die gleiche Solidarität wie in Ehen gelebt.
- Regelung führt nur zu (Zahl-)Pflichten, verleiht aber keine eheähnlichen Rechte.
- Es trifft vor allem Frauen und Kinder (hinkende „Rechtsdurchsetzung“).
- Indirekter Zwang zum Auszug in eigene Wohnung (Beschneiden persönlicher Freiheit).
- Widerspruch zur Ehefreiheit.



# WIE WEITER MIT DEN KONKUBINATEN

## GIBT ES EINE GERECHTE LÖSUNG?

- Wie nötig ist die Regel überhaupt? Wie häufig ist die Konstellation, dass „Reich und Arm“ zusammenleben?
- Ist die Förderung von Konkubinationsvereinbarungen ein möglicher Weg?
- Verzicht auf das Korrektiv bei alleinerziehenden Müttern mit neuen Partnern? Soll Konkubinatsregelung generell nur als Ausnahmebestimmung weiterbestehen?
- Neue Formen der Budgetberechnung, um geldwerte Vorteile des Zusammenlebens und allfälliger Solidarität abzubilden?



**FRAGEN?**

**BESTEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!**